

III.

Voraussetzungen des Thronverzichts.

1. Das Subjekt.

Wer auf den Thron verzichten will, muß zunächst dispositionsfähig sei. Wie für alle Willenserklärungen Geschäftsfähigkeit die hauptsächlichliche Voraussetzung ist, so ist dies natürlich auch beim Thronverzicht der Fall. Diese Fähigkeit bestimmt sich nach den Hausgesetzen, gemäß dem Vorbehalt, der dem hohen Adel gemacht ist. Es ist daher der Verzicht eines Minderjährigen oder Geisteskranken nichtig.

Es kann nun die Frage entstehen, ob ein Regent für den von ihm vertretenen Herrscher verzichten kann. Die Antwort muß verneinend sein, denn der Regent übt gar nicht eine eigene Gewalt aus, sondern die des von ihm vertretenen Herrschers. „Der Regent tritt nicht in das Jus des Königs als des alleinigen Trägers der Staatsgewalt ein. Nur soweit das exercitium der Staatsgewalt dem Könige gebührt, wird letzterer durch den Regenten ersetzt³⁵⁾.“

Er hat das Recht aus der fremden Gewalt, nicht das Recht auf die fremde Gewalt³⁶⁾.

Noch weniger als beim Regenten dürfte der Verzicht von Seiten eines Regierungsstellvertreters möglich sein, d. h. von Seiten einer nur vorübergehend mit der Wahrnehmung der Regierungsgeschäfte betrauten Persönlichkeit. Mit Recht lehnt deshalb Abraham³⁷⁾ die verfehlte Ansicht Rehms³⁸⁾ ab, der den Stellvertreter für berechtigt erachtet, für den Auftraggeber zu verzichten und selbst die Herrschaft zu übernehmen.

Wir müssen, um zum richtigen Ergebnis zu gelangen, von dem Standpunkt ausgehen, daß das Recht, Herrscher zu sein, eine höchst persönliche und nicht übertragbare Befugnis ist.

35) Hubrich, Preuß. Staatsrecht, § 9, S. 200.

36) Graßmann im Archiv für öffentliches Recht, Bd. VI, S. 526.

37) Thronverzicht nach deutschem Staatsrecht, S. 52.

38) Rehm, S. 424, Modernes Fürstenrecht.